

Historischer Exkurs: Vom Schulmeister zur Grundschullehrer*in

Ein Blick in die Geschichte der Schulentwicklung und des Berufsbildes Grundschullehrer*in macht deutlich, dass die fachlichen Anforderungen, gestiegen, die Ausbildung professionalisiert und die Bezahlung verbessert wurden, die Aufwertung des Berufs aber bei der Eingruppierung in A 12 stecken geblieben ist.

Als Schulmeister wurden Lehrer an Dorfschulen oder niederen Schulen in Städten bezeichnet. Eine förmliche Lehrbefähigung wurde zunächst nicht verlangt. Sie unterrichteten an Volksschulen mit begrenzten Bildungszielen (Lesen, Schreiben, Religion, Rechnen, Gesang).

Seit dem Weimarer Schulkompromiss 1919 umfasste die Volksschule in den vier untersten Jahrgängen die für alle gemeinsame Grundschule, wer sie nach acht Jahren (und nicht schon nach vier) verließ erhielt einen Volksschulabschluss. Mit dem Reichsschulgesetz von 1938 wurde festgelegt, dass die Volksschulpflicht acht Jahre dauert, die Mittelschule sechs Jahre (vom 5.-10. Schuljahr) und die höhere Schule neuen Jahre (5.-13. Schuljahr).

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in Westdeutschland das Vorkriegsmodell aus Volksschule, Mittelschule und höherer Schule wieder flächendeckend eingeführt. In der DDR wurde die Volksschule zu einer achtjährigen allgemeinbildenden Grundschule (später Polytechnische Oberschule), an die sich die Berufsschule oder die erweiterte Oberschule anschloss. Mit dem Hamburger Abkommen von 1964 wurden im Westen die bisherigen Volksschulen formell aufgelöst, die vierjährige Grundschule wurde die Regelschule an die sich die fünfjährige Hauptschule anschloss oder eine weiterführende Schule der dreifach gegliederten Sekundarstufe I.

Von Schulmeistern wurde bis Ende des 18. Jahrhunderts keine förmliche Lehrbefähigung verlangt. Bis 1918 fand die Lehrerausbildung für Gymnasiallehrer an Universitäten und für Volksschullehrer an Lehrerseminaren statt. Dann erst kam es zur Einführung Pädagogischer Akademien in Preußen und einigen weiteren Ländern. Pädagogische Berufe sind von ihrer historischen Entwicklung her auch solche, in denen es bürgerlichen Frauen möglich war, erwerbstätig zu sein. Sie waren zu Beginn des 20. Jahrhunderts vom Lehramt an höheren Schulen ausgeschlossen, denn sie haben erst seit 1905 bzw. 1908 Zugang zu Universitäten. Noch in den 1930er Jahren waren die Lehrämter an höheren Schulen wie an Volksschulen Männerberufe, die Frauenanteile lagen nur bei 30 bzw. 27 Prozent.

Die Ausbildung der Lehrer*innen blieb auch nach dem Zweiten Weltkrieg in Westdeutschland getrennt zwischen Universitäten und neu eingerichteten und vereinheitlichten Pädagogischen Hochschulen. Mit der Bildungsexpansion in den 1960er Jahren wurde die Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen aufgewertet, ab den 1970er Jahren wurden die meisten Pädagogischen Hochschulen in die Universitäten integriert (bis auf Baden-Württemberg, hier blieben sie eigenständig, wurden Universitäten jedoch gleichgestellt).

In der DDR wurden Unterstufenlehrer (bis Klasse 4) an Fachschulen (Zugangsvoraussetzung Mittlere Reife) ausgebildet, Diplomlehrer bis Klasse 12 an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten (Zugangsvoraussetzung Abitur).

In Westdeutschland stiegen in den 1960er Jahren die Frauenanteile an der Lehrer*innenschaft. Die Geschlechtersegregation der Ausbildung und des Berufsbereichs zeigte sich an der Trennlinie zwischen den Schulformen Volksschule und höherer Schule: 1967 lagen die Frauenanteile an den Studierenden für das Lehramt an Volksschulen bei 66 Prozent, an Realschulen bei 72 Prozent und an Gymnasien bei 40 Prozent.

Die Reform der Lehrerausbildung in den 1960er und 1970er Jahren war eng verknüpft mit der gesellschaftlichen Debatte um Chancengleichheit. Auch Arbeiterkinder sollten von voll qualifizierten Lehrer*innen unterrichtet werden. Die Lehramtsausbildung wurde für alle Lehrämter „akademisch“ und die Absolvent*innen der neuen Ausbildungsgänge – aber teilweise auch die vorhandenen Lehrkräfte und sogar Pensionäre – wurden höheren Besoldungsgruppen zugeordnet. Die Anhebung der Lehrkräftebesoldung fiel in eine Zeit, in der sich Männer aus den Lehramtsstudiengängen zurückzogen. Dass sie sich vermehrt für andere Studiengänge entschieden lag auch an der guten Arbeitsmarktentwicklung in den 1960er Jahren. Die Studienquoten von Männern lag zu dieser Zeit bei 10,1 Prozent, die von Frauen bei 6,6 Prozent.

1969 forderte der Deutsche Bundestag die Kultusministerkonferenz (KMK) auf, als Grundlage für eine Vereinheitlichung der Besoldung bis Ende 1970 ein Konzept zur bundeseinheitlichen Neuordnung der Lehrerausbildung vorzulegen. Nachdem die KMK dies nicht hinbekommen hatte, wurde der Status Quo in der Bundesbesoldungsordnung A festgeschrieben und damit die Drei-Klassen-Gesellschaft in der Lehrer*innenschaft: Grund- und Hauptschule A 12, Sonderschulen und in den meisten Ländern auch Realschulen A 13, Studienräte A 13 plus Zulage. Grund-, Haupt-, Real-, Sonderschulen im gehobenen Dienst, Studienräte und Berufsschullehrer*innen im höheren Dienst.

Im Zuge der Entwicklung des Lehrkräfteberufs von einem Männer- zu einem Frauenberuf wurden Ausbildung und Bezahlung zwar verbessert. Die finanzielle Anerkennung der Professionalität, d.h. die Eingruppierung in A 13 wurde jedoch nicht vollzogen. Während in den 1960er und 1970er Jahren aufgrund des Lehrkräftemangels eine Höhergruppierung der bereits im Schuldienst Beschäftigten stattfand, blieb der nächste Schritt, alle Lehrkräfte in den höheren Dienst aufzunehmen, aus. Die überkommene Unterscheidung von höherer Bildung und Volksbildung wurde nicht überwunden. Das lag zum einen daran, dass eine Verbesserung der Besoldung in den 1980er Jahren, in Zeiten von Lehrkräftearbeitslosigkeit nicht durchsetzbar war. Es lag zum anderen aber auch an der Wertigkeit, die dem Beruf Grundschullehrer*in, der mittlerweile zu einem Frauenberuf geworden war, und dem Beruf der Haupt- und Realschullehrer*in in der Tradition des Schulmeisters gesellschaftlich zugeschrieben wurden.

Die Wertschätzung der Lehrer*innenarbeit ist mittlerweile gestiegen. Es bleibt eine gewerkschaftliche Herausforderung zu vermitteln, dass die Kompetenzen die an diesen Schulformen gebraucht werden genauso anspruchsvoll sind, wie die in der Sekundarstufe II und auch genauso bezahlt werden müssen. Es gilt der Grundsatz: Gleiches Geld für gleichwertige Arbeit.

Frankfurt/Main, 7. Mai 2020

FG/nw/sw